

Aufgabenbeschreibung des/der Kulturbeauftragten des Bezirk Schwaben

Der Bezirkstag Schwaben erlässt als Anlage 8 zur Geschäftsordnung des Bezirkstags Schwaben vom 21.11.2023 folgende

Aufgabenbeschreibung

- (1) Die/der Kulturbeauftragte versteht sich im Bezirkstag, im zuständigen Gremium des Bayerischen Bezirkstags und in der eigenen Fraktion als Anwalt für Kulturangelegenheiten Bayerisch-Schwabens. Er/Sie wirkt an der kulturpolitischen Willensbildung des Bezirks mit. Ihr/Ihm obliegt die Wahrnehmung und Förderung der Belange von Kulturschaffenden und kulturellen Belangen der Bürger/-innen Schwabens im Rahmen der Zuständigkeiten des Bezirks. Sie/Er kann die Bedürfnisse von Kulturschaffenden aufzeigen und benennen, spezifische Themen und Anliegen in die Kulturarbeit des Bezirks einbringen, Maßnahmen anregen und die Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft für Kultur und Heimatpflege fördern.
- (2) Die Verwaltung des Bezirks unterstützt die/den Kulturbeauftragte/n bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben.
- (3) Die/Der Kulturbeauftragte berichtet im Bezirkstag und/oder im Kultur- und Europaausschuss regelmäßig über das Ergebnis ihrer/seiner Arbeit.
- (4) Der/Die Kulturbeauftragte wird für die Dauer einer Wahlperiode aus der Mitte des Bezirkstags bestellt. Voraussetzung für die Berufung ist die Mitgliedschaft im Kultur- und Europaausschuss.